99001031000000, 99001031000000

Abfallsammlungen für gemeinnützige und gewerbliche Zwecke anzeigen

Heruntergeladen am 23.06.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/231683441/L100039

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99001031000000, 99001031000000
Leistungsbezeichnung I	Abfallsammlungen für gemeinnützige und gewerbliche Zwecke anzeigen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Alttextilien, Schrottsammlung, Altpapiersammlung, Alttextil-Sammlung, Altmetallsammlung, (unzulässige) Elektroschrottsammlung, Caritative Sammlung
Leistungstyp	Leistungsobjekt
Leistungsgruppierung	Abfall (001)
Verrichtungskennung	

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Recycling und Abfallentsorgung
Lagen Portalverbund	Abfall, Schadstoffe und Emissionen (2130100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	20.11.2024
Fachlich freigegen durch	Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz
Handlungsgrundlage	§ 17 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) § 18 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) § 69 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) https://www.gesetze-im-internet.de/krwg/__17.html https://www.gesetze-im-internet.de/krwg/__18.html https://www.gesetze-im-internet.de/krwg/__69.html https://www.gesetze-im-internet.de/krwg/__17.html https://www.gesetze-im-internet.de/krwg/__18.html https://www.gesetze-im-internet.de/krwg/__69.html
Teaser	Sie möchten gemeinnützig oder gewerblich verwertbare Abfälle, sogenannte Wertstoffe, aus privaten Haushalten sammeln? Dann müssen Sie dies spätestens drei Monate vor Beginn der Sammlung der zuständigen Stelle anzeigen.
Volltext	Gemeinnützige und gewerbliche Sammlungen verwertbarer Abfälle, sogenannte Wertstoffe aus privaten Haushalten müssen Sie spätestens drei Monate vor Beginn der Sammlung anzeigen. Anzeigepflichtig sind beispielsweise Straßen- oder Containersammlungen von Textilien und Schuhen, aber auch Ankaufstellen von Altpapier. Die Sammlung kann durch die zuständige Behörde untersagt, befristet oder mit Auflagen versehen werden. • Wertstoffe aus privaten Haushalten sind überlassungspflichtig. Das bedeutet, dass sie grundsätzlich den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zu überlassen sind.

Modul	Sachverhalt
	• die gewerbliche oder gemeinnützige Sammlung von Wertstoffen (verwertbare Abfälle) ist nur zulässig, wenn diese bei der zuständigen Behörde angezeigt wurde; • angezeigte Sammlungen können von der zuständigen Behörde untersagt oder beschränkt werden • gemischte Abfälle aus privaten Haushalten dürfen nicht gewerblich oder gemeinnützig gesammelt werden (z. B. Sperrmüll) Elektroschrott (defekte Elektroaltgeräte) müssen beim öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder den zur Rücknahme verpflichteten Händlern zurückgegeben werden.
Erforderliche Unterlagen	1. Angaben über die Größe und Organisation des Sammlungsunternehmens, 2. Angaben über Art, Ausmaß und Dauer, insbesondere über den größtmöglichen Umfang und die Mindestdauer der Sammlung, 3. Angaben über Art, Menge und Verbleib der zu verwertenden Abfälle, 4. eine Darlegung der innerhalb des angezeigten Zeitraums vorgesehenen Verwertungswege einschließlich der erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung ihrer Kapazitäten sowie 5. eine Darlegung, wie die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung der gesammelten Abfälle gewährleistet wird.
Voraussetzungen	Der Zweck muss eine Sammlung von Abfällen aus privaten Haushalten zu gewerblichen oder gemeinnützigen Zwecken sein. Der Sammlung darf einem überwiegenden öffentlichen Interesse nicht entgegenstehen.
Kosten	Gebühr: 50€ - 100€ Es fallen Kosten in Höhe von 50,00 Euro bis 100,00 Euro an.
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	Sie als Sammler müssen dies mindestens 3 Monate vor

Modul	Sachverhalt
	Beginn der beabsichtigten Aufnahme zuständigen Behörde anzeigen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Wer eine gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig anzeigt, begeht eine Ordnungswidrigkeit. Dies kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.
Rechtsbehelf	Widerspruch, gegebenenfalls weiterer Rechtsweg
Kurztext	• Anzeige gemeinnütziger und gewerblicher Abfallsammlungen
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Bitte wenden Sie sich an Ihre Kreis- beziehungsweise Stadtverwaltung als untere Abfallbehörde.
Formulare	Gegebenenfalls erhalten Sie diese bei der jeweiligen unteren Abfallbehörde.
Ursprungsportal	Abfallsammlungen für gemeinnützige und gewerbliche Zwecke anzeigen, Show waste collections for charitable and commercial purposes